



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 19. Oktober 2009  
betreffend den Gemeinsamen Tarif Hb (GT Hb)**

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung



**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten und seit-her mehrmals (letztmals am 4. November 2008) verlängerten *Gemeinsamen Tarifs Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) läuft am 31. Dezember 2009 ab. Mit Eingabe vom 26. Mai 2009 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform der Schiedskommission Antrag auf eine erneute Verlängerung des *GT Hb* um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2010 gestellt.
2. In ihrem Antrag weisen die beiden Verwertungsgesellschaften darauf hin, dass die Anwendung des *GT Hb* mit keinen grossen Schwierigkeiten verbunden war. Dies führen sie namentlich auch darauf zurück, dass mit einer Grosszahl von Verbänden für die Regelung der Nutzung von Musik gemäss diesem Tarif Gesamtverträge bestehen, deren Abwicklung zu keinen Problemen Anlass gebe und die sich seit Jahren bewährt haben.

Die Einnahmen aus dem *GT Hb* in den letzten zehn Jahren werden wie folgt angegeben:

	SUI SA	Swissperform
1999	Fr. 1'354'884	Fr. 143'935
2000	Fr. 1'532'930	Fr. 220'421
2001	Fr. 1'866'177	Fr. 321'072
2002	Fr. 2'209'297	Fr. 393'809
2003	Fr. 2'422'287	Fr. 429'595
2004	Fr. 1'834'453	Fr. 336'349
2005	Fr. 1'825'018	Fr. 369'425
2006	Fr. 1'721'732	Fr. 367'358
2007	Fr. 1'733'199	Fr. 334'347
2008	Fr. 1'746'687	Fr. 324'907

Dazu wird ausgeführt, dass die Einnahmen von Swissperform nicht gleichläufig zu denjenigen der SUI SA verlaufen. Während die Einnahmen der SUI SA Rückschlüsse auf die Häufigkeit der durchgeführten Anlässe zuliessen, würden die Einnahmen von Swissperform unabhängig von der Anzahl der Anlässe Schwankungen aufgrund der Art der Anlässe unterliegen. Dies wird damit begründet, dass bei einem Anlass mit Live-Musik die Swissperform keine Entschädigung für Zweitnutzungsrechte der Handelston-

träger geltend machen könne, ihr dagegen eine entsprechende Entschädigung zustehe, wenn Musik ab Tonträgern genutzt werde.

3. Die Verwertungsgesellschaften verweisen erneut darauf, dass sie seit längerem eine Neugestaltung des *GT Hb* anstreben. Um die Auswirkungen der geplanten Neugestaltung auf die bestehenden Gesamtverträge prüfen zu können, seien neue Erhebungen zum Nutzungsumfang notwendig gewesen. Bei einigen der Verbände hätten sich diese Erhebungen länger als vorgesehen hingezogen. Auch würden die eigenen Auswertungen noch einige Zeit beanspruchen. Aus diesem Grund sei es nicht möglich gewesen, den Verhandlungspartnern so rechtzeitig einen neuen Tarifentwurf vorzulegen, dass vor der Einreichung bei der Schiedskommission noch ausreichend Zeit für dessen Verhandlung zur Verfügung stand. Deshalb sei den Verhandlungspartnern eine weitere Verlängerung des *GT Hb* vorgeschlagen worden.

Zu den Verhandlungspartnern (vgl. vorne S. 1 f.) wird erwähnt, dass der Verein Street Parade Zürich - wie bereits anlässlich der Tarifeingabe im letzten Jahr angekündigt - nicht mehr zu den Verhandlungen eingeladen worden ist, da es sich bei ihm gemäss Auffassung der Verwertungsgesellschaften nicht um einen Verband im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG handle. Dagegen seien der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie der Schweizerische Gewerbeverband vorläufig weiterhin zu den Verhandlungen zugelassen worden, obwohl zwischenzeitlich festgestellt worden sei, dass Musikenutzungen bei Stadt- und Gemeindefesten sowie von Gewerbetreibenden teilweise durch die bestehenden Gesamtverträge mit anderen Verbänden abgegolten würden. Die beiden Verwertungsgesellschaften gehen daher davon aus, dass Städte, Gemeinden und Gewerbetreibende tatsächlich in einem geringeren Ausmass selbst als Veranstalter auftreten als bisher angenommen worden sei. Sie behalten sich daher vor, nach vertieften Abklärungen diese drei Verbände im Rahmen weiterer Verhandlungen betreffend den *GT Hb* nicht mehr einzuladen.

Die Verwertungsgesellschaften geben weiter an, dass sie sich mit Ausnahme von Swiss Olympic Association mit sämtlichen Verhandlungsteilnehmern auf die Verlängerung des *GT Hb* um ein Jahr geeinigt haben (vgl. Gesuchsbeilage 5).

4. Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahre 1998 durchgeführte Genehmigungsverfahren und den Beschluss vom 4. Dezember 1998 sowie die nachfolgenden Verlängerungsverfahren mit den entsprechenden Beschlüssen. Zudem habe das Bundesgericht mit der Abweisung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 17. Februar 2000 die Angemessenheit dieses Tarifs ebenfalls bestätigt.
5. Mit Präsidialverfügung vom 4. Juni 2009 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt und die Tarifeingabe gleichzeitig gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den Verhandlungspartnern der Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 6. Juli 2009 angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde.

In der Folge hat der DUN auch im Namen seiner Mitglieder Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Gewerbeverband sowie Schweizerischer Städteverband seine Zustimmung zur beantragten Verlängerung des *GT Hb* bestätigt. Ebenso hat Economiesuisse sein Einverständnis zur einjährigen Verlängerung des *GT Hb* bestätigt. Economiesuisse hat zusätzlich präzisiert, dass sich dieses Einverständnis einzig auf die Verlängerung dieses Tarifs bezieht und in keiner Weise als Präjudiz für Verlängerungsgesuche ähnlicher Tarife gelten kann.

Gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde die Tarifvorlage am 9. Juli 2009 dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner Antwort vom 5. August 2009 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *GT Hb*. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des Tarifs bis Ende 2010 einigen konnten.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder zumindest stillschweigend zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 13. August 2009 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durch-

führung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des *Gemeinsamen Tarifs Hb* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 am 26. Mai 2009 und damit innert der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind. Insbesondere hat die Schiedskommission keine Einwände, dass der Verein Street Parade Zürich nicht mehr zu den Verhandlungen eingeladen worden ist, da es sich bei ihm offenbar nicht um einen Nutzerverband im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG, sondern vielmehr um einen einzelnen Nutzer handelt. Zur Frage, ob auch der Schweizerische Gewerbeverband sowie der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband im *GT Hb* zu den massgebenden Nutzerverbänden gehören, muss sich die Schiedskommission in diesem Verfahren nicht äussern, zumal die Verwertungsgesellschaften diese Frage noch weiter abklären wollen.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Nutzerorganisationen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT Hb* in der nach wie vor geltenden Fassung mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 auf seine Angemessenheit gemäss Art. 59 f. URG geprüft und genehmigt. Die gegen diesen Beschluss erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid vom 17. Februar 2000 abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte. Seither ist dieser Tarif mit verschiedenen Beschlüssen der Schiedskommission mehrfach verlängert worden.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur erneut beantragten Verlängerung des *GT Hb* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer formellen Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT Hb* ist somit bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

### III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) wird bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

[...]

